

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

Bitte lesen Sie auch:

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe Mai 2018

[DOWNLOAD](#)

Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

Vielen Dank für Ihre Mühe !

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft**, **kostenlos** und **werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

Eine Bitte:

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



Inhalt

Länderinformationen

- **Estland – Gesellschaftsrecht** - Geschäftsführung aus dem Ausland möglich
- **Frankreich** - Verschärfung der Sanktionen bei Steuerbetrug
- **Indonesien** - Steuererleichterungen für Investitionen in Zukunftsindustrien
- **Kenia** - Gesetzentwurf sieht Änderungen im Steuerrecht vor
- **Ruanda** - neues Einkommensteuergesetz ist in Kraft getreten
- **Ruanda – Gesellschaftsgründung** - neues Gesetz über Kapitalgesellschaften in Kraft

Neues aus der Europäischen Union

- **EU – Cybersicherheit** - Umsetzungsfrist für Richtlinie über Maßnahmen für ein gemeinsames Sicherheitsniveau von NIS läuft im Mai 2018 ab
- **EU** - Handelsvertreter hat Anspruch auf Ausgleich und Schadensersatz auch während der Probezeit - EuGH-Urteil
- **EU - Sammelklagen sollen eingeführt werden** - Richtlinienvorschlag
- **Einigung zu Verhältnismäßigkeitsprüfung bei** reglementierten Berufen
- **EU - Entsendung von Arbeitnehmern** - Entsenderichtlinie 96/71/EG wurde überarbeitet
- **Konsultation der EU-Kommission zur** Rechnungslegung und Berichterstattung
- **EU - Kennzeichnung von Produkten EU-weit** - Anpassungen im Unionsmarkensystem
- **Dienstleistungskarte** im Europäischen Parlament zurückgewiesen

Aktuelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen

Länderinformationen

Estland – Gesellschaftsrecht - Geschäftsführung aus dem Ausland möglich

Am 15. Januar 2018 traten Änderungen des estnischen Handelsgesetzbuches in Kraft, die eine flexiblere, aber gleichzeitig sichere Geschäftsführung von estnischen Gesellschaften aus dem Ausland ermöglichen.

Die früheren Gesetzesvorgaben, die die Geschäftsführung regelten, waren an den Sitz der Gesellschaft gekoppelt. Diese Anforderungen wurden abgeschafft.

Jetzt kann das geschäftsführende Organ einer estnischen Gesellschaft im Ausland ansässig sein, wenn die gesetzlichen Vorgaben dafür erfüllt sind:

1. Es muß eine Kontaktperson benannt werden, die in Estland ansässig ist (§ 63¹ Abs. 1 des estnischen Handelsgesetzbuches).
2. Diese Person muß berechtigt sein, Willenserklärungen und Verfahrensunterlagen zu empfangen (§ 63¹ Abs. 1 des estnischen Handelsgesetzbuches).
3. Als Kontaktpersonen nennt das Gesetz z.B. den Notar, Notarkanzleien, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskanzleien, vereidigte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 63¹ Abs. 2 des estnischen Handelsgesetzbuches).
4. Im Handelsregister muß die estnische Adresse und die @Mail der Kontaktperson eingetragen sein (§ 63 des estnischen Handelsgesetzbuches).

Mehr Information

- [Estnisches Handelsgesetzbuch](#) (in englischer Sprache), abrufbar auf der Webseite des estnischen Amtsblattes

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Frankreich - Verschärfung der Sanktionen bei Steuerbetrug

Am 28. März 2018 hat die französische Regierung ein Gesetzesvorhaben zur Bekämpfung von Steuerbetrug vorgestellt. Konkret sieht das Gesetzesvorhaben einige wichtige Änderungen vor.

So sollen einerseits die Möglichkeiten zur Feststellung und Kennzeichnung von Betrugstaten gestärkt werden, indem die zur Verfügung stehenden Verwaltungsverfahren harmonisiert und die Nutzung von gemeinsamen Datenbanken intensiviert wird. Eine Steuerpolizei, die beim ministère de l'action et des comptes publics angesiedelt wird, soll die Ermittlungen bei Steuerhinterziehungen übernehmen.

Weitere wichtige Änderungen dienen der Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten. Diesbezüglich sieht das Vorhaben vor, daß bei schwerer Steuerhinterziehung bessere Möglichkeiten zur Veröffentlichung von straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen geschaffen werden.

Verwaltungsrechtliche Strafen sollen künftig auch solchen Personen auferlegt werden können, die betrügerische Steuermodelle entwerfen und verteilen.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist insbesondere wichtig, daß bei der Berechnung der strafrechtlichen Sanktionen das Verhältnis zum Erlös berücksichtigt wird, der mit dem Steuerbetrug erzielt wurde.

Ferner soll das vereinfachte Verfahren (comparution immédiate), das bei bestimmten Strafverfahren Anwendung findet, bei Verfahren wegen Steuerhinterziehung auf die Frage der Schuld ausgedehnt werden.

Mehr Information

- [Gesetzesvorhaben](#) zur Bekämpfung von Steuerbetrug (Projet de loi relatif à la lutte contre la fraude)

Quelle gta, von Katrin Grünwald

Indonesien - Steuererleichterungen für Investitionen in Zukunftsindustrien

Mit Wirkung vom 4. April 2018 ist die Verordnung PMK35 des indonesischen Finanzministeriums in Kraft getreten.

Diese regelt zeitlich befristete Steuerbefreiungen für neue Investitionen in Industrien, die für die einheimische Wirtschaft besonderen Zukunftscharakter aufweisen. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 500 Mrd. IDR (ca. 30 Mio. Euro).

Die Steuerbefreiung erfolgt abhängig von der Höhe der Investition über einen Zeitraum von fünf bis 20 Jahren. Im Anschluß an diesen Zeitraum reduziert sich die Körperschaftsteuer für zwei weitere Jahre um 50%.

Anspruchsberechtigt kann nur eine in Indonesien eingetragene Kapitalgesellschaft sein, die nicht bereits einen Antrag auf eine Steuerbefreiung stellte. Des Weiteren ist eine vom Finanzministerium geforderte Eigenkapitalquote zu erfüllen.

Die Verordnung listet explizit 17 Industriebranchen auf, für die die Steuerbefreiungen einschlägig sind. Dazu zählen die Verarbeitung von Ausgangsstoffen für die Gas- und Petrochemie, der Chemiebranche und der Metallverarbeitung.

Ferner erfaßt sind Investitionen in die Zulieferung von Schlüsselkomponenten für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Züge und Schiffe sowie in der Maschinenbau- und Elektronikindustrie. Die maximale Steuerbefreiung erfolgt bei einer Investitionssumme ab 30 Billionen IDR (ca. 1,8 Mrd. Euro).

Anträge können bis zum 2. April 2023 beim Investment Coordinating Board (Badan Koordinasi Penanaman Modal ([BKPM](#))) eingereicht werden.

Quelle gta, von Robert Herzner

Kenia - Gesetzentwurf sieht Änderungen im Steuerrecht vor

Am 10. April 2018 wurde in der Kenya Gazette (Supplement Nr. 34) der Gesetzentwurf „The Tax Laws (Amendment) Bill, 2018“, veröffentlicht, mit dem die folgenden Steuergesetze geändert werden sollen:

- [The Income Tax Act, 1973 \(CAP. 470\)](#)
- [The Stamp Duty Act \(CAP. 480\)](#)
- [The Value Added Tax Act, 2013 \(No. 35 of 2013\)](#)

Alle genannten Gesetze sind auf der Webseite von [Kenya Law](#) abrufbar. Einzelheiten über die beabsichtigten Änderungen sind dem Gesetzentwurf zu entnehmen. In Steuerfragen empfiehlt sich zudem die Kontaktaufnahme zur Kenya Revenue Authority.

Mehr Information

- [The Tax Laws \(Amendment\) Bill, 2018](#) (National Assembly Bills No. 11), abrufbar auf der Webseite von Kenya Law
- Nationale Steuerbehörde: [Webseite der Kenya Revenue Authority](#) (KRA)

Quelle gtai, von Helge Freyer

Ruanda - neues Einkommensteuergesetz ist in Kraft getreten

Im ruandischen Gesetzblatt vom 16. April 2018 (Official Gazette of the Republic of Rwanda n°16bis of 16/04/2018) wurde das neue Einkommensteuergesetz vom 13. April 2018 (Law establishing taxes on income) veröffentlicht. Gemäß Art. 70 ist es mit der Veröffentlichung am 16. April 2018 in Kraft getreten und löst das Gesetz Nr. 16/2005 vom 18. August 2005 ab.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen gemäß Art. 2 unter anderem

- die personal income tax (PIT; Art. 9 ff. des Gesetzes),
- die corporate income tax (CIT; Art. 44 ff. des Gesetzes),
- die withholding tax (Art. 56 des Gesetzes).

Details sind dem Gesetz zu entnehmen; im Einzelfall empfiehlt es sich, die Rwanda Revenue Authority zu kontaktieren.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Ruanda besteht nicht.

Mehr Information

- [Law n°. 016/2018](#) of 13/04/2018 establishing taxes on income , abrufbar auf der Webseite des Office of the Prime Minister
- [Law n°. 016/2005](#) of 18/08/2005 on direct taxes on income, abrufbar auf der Webseite der nationalen Steuerbehörde RRA
- Nationale [Steuerbehörde](#): Rwanda Revenue Authority (RRA)
- Länder-Informations-Portal: [Ruanda](#) (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
- GTAI-Länderseite [Ruanda](#)

Quelle gtai, von Helge Freyer

Ruanda – Gesellschaftsgründung - neues Gesetz über Kapitalgesellschaften in Kraft

Im ruandischen Gesetzblatt vom 18. April 2018 (Official Gazette of the Republic of Rwanda n° Special of 18/04/2018) wurde das neue Gesetz über Kapitalgesellschaften vom 13. April 2018 (Law governing companies) veröffentlicht.

Gemäß Art. 314 ist es mit der Veröffentlichung am 18. April 2018 in Kraft getreten und löst unter anderem das Gesetz Nr. 27/2017 vom 31. Mai 2017 ab (siehe Art. 312).

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen gemäß Art. 9 folgende Gesellschaftsformen

- company limited by shares;
- company limited by guarantee;
- company limited by shares and by guarantee;
- unlimited company.

Gemäß Art. 311 müssen bestehende Gesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im Gesetzblatt an die neuen Bestimmungen angepaßt werden.

Mehr Information

- [Law n° 17/2018](#) of 13/04/2018 governing companies, abrufbar auf der Webseite des Office of the Prime Minister
- [Law n° 27/2017](#) of 31/05/2017 governing companies, abrufbar auf der Webseite von Droit Afrique
- [Überblick](#) „Invest in Rwanda“, abrufbar auf der offiziellen Webseite der ruandischen Regierung
- [Weltbankreport](#) „Doing Business Rwanda“, abrufbar auf der Webseite der Weltbank
- Länder-Informations-Portal: [Ruanda](#) (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
- GTAI-Länderseite [Ruanda](#)

Quelle gtai, von Helge Freyer

Neues aus der EU

EU – Cybersicherheit - Umsetzungsfrist für Richtlinie über Maßnahmen für ein gemeinsames Sicherheitsniveau von NIS läuft im Mai 2018 ab

Bis zum 9. Mai 2018 haben die Mitgliedstaaten noch Zeit, die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union in nationales Recht umzusetzen. Anzuwenden sind diese Maßnahmen dann gemäß Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie ab 10. Mai 2018.

Zum Hintergrund der im Amtsblatt der EU Nr. L 194 vom 19. Juli 2016 veröffentlichten Richtlinie wird in den Erwägungsgründen 2 und 3 zur Richtlinie wie folgt ausgeführt:

„Die Tragweite, Häufigkeit und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen nehmen zu und stellen eine erhebliche Bedrohung für den störungsfreien Betrieb von Netz- und Informationssystemen dar.

Diese Systeme können auch zu einem Angriffsziel vorsätzlich schädigender Handlungen werden, die auf die Störung oder den Ausfall des Betriebs der Systeme gerichtet sind. Solche Sicherheitsvorfälle können die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten beeinträchtigen, beträchtliche finanzielle Verluste verursachen, das Vertrauen der Nutzer untergraben und der Wirtschaft der Union großen Schaden zufügen.“ (Erwägung 2 zur Richtlinie)

„Netz- und Informationssysteme, allen voran das Internet, spielen eine tragende Rolle bei der Erleichterung des grenzüberschreitenden Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs. Aufgrund dieses transnationalen Charakters können schwere Störungen solcher Systeme - unabhängig davon, ob sie beabsichtigt oder unbeabsichtigt sind und wo sie auftreten - einzelne Mitgliedstaaten und die Union insgesamt in Mitleidenschaft ziehen. Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher unerlässlich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.“ (Erwägung 3 zur Richtlinie)

Mit der Richtlinie sollen daher nun EU-weit „gemeinsame Mindestanforderungen für Kapazitätsaufbau und -planung, Informationsaustausch, Zusammenarbeit sowie gemeinsame Sicherheitsanforderungen für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste“ (siehe Erwägung 6 zur Richtlinie) implementiert werden, um den Herausforderungen im Bereich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS) wirksam begegnen zu können.

Diese Mindestharmonisierung bedeutet aber auch, daß die Mitgliedstaaten ein höheres Sicherheitsniveau von NIS aufrecht erhalten oder entsprechende Bestimmungen erlassen können, um ein solches zu erreichen (siehe Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie).

Mehr Information

- [Richtlinie \(EU\) 2016/1148](#), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht

- [Nationale Umsetzungen](#), abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht;
- bislang hat nur Frankreich der Kommission die Umsetzung der Richtlinie durch [Loi n° 2018-133](#) du 26 février 2018 portant diverses dispositions d'adaptation au droit de l'Union européenne dans le domaine de la sécurité, veröffentlicht im Journal officiel de la République française Nr. 48 vom 27. Februar 2018, mitgeteilt (abrufbar auf dem Portal [Légifrance.gouv.fr](#))

Quelle gta, von Helge Freyer

EU - Handelsvertreter hat Anspruch auf Ausgleich und Schadensersatz auch während der Probezeit - EuGH-Urteil

Am 19. April 2018, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil in der Rechtssache C - 645/16 entschieden, daß ein Anspruch auf Ausgleich und auf Ersatz des erlittenen Schadens grundsätzlich auch dann besteht, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter während der Probezeit beendet wird.

Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, hat ein Handelsvertreter gemäß Art. 17 der Richtlinie 86/653/EWG:

- einen Anspruch auf Ausgleich (Art. 17 Abs. 2),
- einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmer entstandenen Schadens (Art. 17 Abs. 3).

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich nach Auffassung des EuGH, „daß die dort vorgesehene Ausgleichs- und Schadensersatzregelung keine Sanktion für die Vertragsauflösung sein, sondern den Handelsvertreter für die von ihm erbrachten Leistungen, aus denen der Unternehmer über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus Vorteile zieht, oder für die Kosten und Aufwendungen, die ihm für diese Leistungen entstanden sind, entschädigen soll.

Daher darf der Ausgleich oder Schadensersatz, wenn die in Art. 17 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dem Handelsvertreter nicht allein deshalb versagt werden, weil die Beendigung des Handelsvertretervertrags während der Probezeit eingetreten ist.“ (siehe Urteilsbegründung, Randnummer 28).

Einzelheiten sind dem EuGH-Urteil zu entnehmen.

Mehr Information

- [EuGH-Urteil](#) vom 19. April 2018 in der Rechtssache C-645/16 , abrufbar auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofes
- EuGH-[Pressemitteilung](#) Nr. 51/18 vom 19. April 2018: „ Handelsvertretern stehen die vorgesehenen Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche auch dann zu, wenn der Handelsvertretervertrag während der Probezeit beendet wird“, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Gerichtshofes
- [Richtlinie 86/653/EWG](#) des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex - Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gta, von Helge Freyer

EU - Sammelklagen sollen eingeführt werden - Richtlinienvorschlag

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 im Rahmen ihres Gesetzgebungspakets „A New Deal for Consumers“ einen Richtlinienvorschlag zur Einführung von Sammelklagen veröffentlicht. Danach soll es für bestimmte qualifizierte Einrichtungen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeiten, möglich sein, Sammelklagen im Namen von Verbrauchern zu erheben.

Um als qualifizierte Einrichtung zu gelten, muß die betreffende Organisation unter anderem in einem Mitgliedstaat konstituiert sein und ein berechtigtes Interesse an einer Klage haben. Welche Organisationen konkret unter den Begriff der qualifizierten Einrichtung fallen werden, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

Der Richtlinienvorschlag sieht außerdem verschiedene Maßnahmen vor, wie einstweilige Verfügungen oder Unterlassungsverfügungen zur Feststellung eines Rechtsverstoßes. Es wird ferner zwischen verschiedenen Szenarien unterschieden.

So soll in einfach gelagerten Fällen, in denen die geschädigten Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, Schadensersatz für sie erwirkt werden können. Hierfür ist kein Mandat des Verbrauchers erforderlich.

In komplexeren Fällen, in denen die Zahl der Geschädigten nicht feststeht und der individuelle Schaden sehr unterschiedlich ist, kann ein Urteil auf Feststellung des Rechtsverstoßes erwirkt werden. Den Schadensersatz müssen die Geschädigten anschließend unter Berufung auf das Feststellungsurteil einklagen.

Im Übrigen sieht der Richtlinienvorschlag vor, daß die qualifizierten Einrichtungen ihre Finanzierung offen legen müssen. Damit soll vermieden werden, daß Interessenskonflikte zwischen dem Prozeßfinanzierer und den Geschädigten entstehen oder der Prozeßfinanzierer das Verfahren beeinflusst.

Mehr Information

- [Richtlinienvorschlag](#) über Sammelklagen zum Schutz der gemeinsamen Interessen von Verbrauchern und zur Aufhebung der Unterlassungsklagenrichtlinie 2009/22/EG (COM(2018) 184 final)
- [Richtlinie 2009/22/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

Quelle gta, von Katrin Grünwald

Einigung zu Verhältnismäßigkeitsprüfung bei reglementierten Berufen

Zum ebenfalls im Rahmen des Dienstleistungspakets Anfang 2017 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Berufsreglementierung gibt es hingegen mittlerweile eine [Einigung](#) im Trilog von Europäischem Parlament, Rat und Kommission.

Die Richtlinie soll einfach und klar darlegen, wann eine Reglementierung aus Gründen des Allgemeinwohls, etwa zum Schutz der Gesundheit und der Qualität der Dienstleistung, notwendig und angemessen ist.

Die Änderungen durch Rat und Parlament stärken noch einmal diese wichtigen Interessen der Dienstleistungsempfänger. So gibt es z.B. die Klarstellung, daß Anforderungen an Weiterbildungen und die Mitgliedschaft in einer Kammer angemessen sein können. Die Richtlinie gilt allein für reglementierte Berufe, also Berufe, deren Ausübung an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist oder in denen das Führen eines bestimmten Titels geschützt ist, z. B. Apotheker oder Architekten.

Die von diesen Berufsgruppen erbrachten Dienstleistungen sind aber für Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen ebenfalls von Bedeutung. Die in den Trilogverhandlungen erzielte vorläufige Einigung steht noch unter dem Vorbehalt der förmlichen Annahme durch Rat und Parlament.

Quelle DIHK

EU - Entsendung von Arbeitnehmern - Entsenderichtlinie 96/71/EG wurde überarbeitet

Die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern wurde überarbeitet. Am 11. April 2018 hat der Europäische Rat den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromißtext der überarbeiteten Richtlinie gebilligt. Die endgültige Verabschiedung erfolgt, sobald das Europäische Parlament über die Richtlinie abgestimmt hat.

Der überarbeitete Text paßt die bestehenden Rechtsvorschriften den neuen Wirtschafts- und Arbeitsmarktbedingungen an. Die neue Richtlinie soll unter anderem die Lohngleichheit regeln. Der Begriff der langfristigen Entsendung wurde bestimmt und die damit verbundenen Rechtsfolgen. Auf die entsendeten Arbeitnehmer sollen auch die nationalen Tarifverträge angewendet werden und das in allen Branchen, nicht nur in der Baubranche. Auch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch soll verstärkt werden.

Mehr Information

- [Pressemitteilung](#) Nr. 186/18 des Europäischen Rates vom 11. April 2018, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Rates
- [Kommissionsvorschlag](#) vom 8. März 2016, abrufbar auf der Webseite des Europäischen Rates
- [Richtlinie 96/71/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht
- Siehe auch GTAI-[Meldung](#) vom 1. Juni 2016: EU - Entsendung von Arbeitnehmern / Reform der Entsenderichtlinie

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Konsultation der EU-Kommission zur Rechnungslegung und Berichterstattung

In der Konsultation werden Unternehmen und interessierte Kreise nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen zur Rechnungslegung und zu den Berichtspflichten befragt. Dabei stehen Effektivität, Sachdienlichkeit, Kohärenz der europäischen Vorschriften und, ob Kosten und Belastungen angemessen und zumutbar sind, im Vordergrund.

Geprüft werden soll auch, ob die bisherigen Regelungen ergänzt werden müssen, bestehende Wahlrechte gestrichen, ausreichend Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und die Digitalisierung ermöglicht oder ggf. grenzüberschreitende Aktivitäten durch nationale Vorgaben behindert werden. Inhaltlich sind folgende EU-Vorschriften Gegenstand der

Konsultation:

- Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU (vgl. Fragen 8 – 18),
- IAS-Verordnung (EU) 1606/2002 (vgl. Fragen 19 – 24)
- Transparenzrichtlinie 2004/109/EG und Marktmißbrauchsverordnung (EU) 596/2014 (vgl. Fragen 25 – 29),
- Rechnungslegungsrichtlinien für Banken 86/635/EG und für Versicherungen 91/674/EG (vgl. Fragen 30 – 39)
- sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU (vgl. Fragen 40 – 50)
- länderspezifische Berichterstattung für bestimmte Rohstoffunternehmen (vgl. Richtlinie 2013/34/EU (vgl. Fragen 51 – 53)

Ergänzend gibt es Fragen zur integrierten Berichterstattung (vgl. Fragen 54-56) und zur Digitalisierung (vgl. Fragen 57-66). An der ausführlichen [Konsultation](#), die in Kürze auch auf Deutsch zur Verfügung gestellt wird, kann bis zum 21. Juli 2018 teilgenommen werden. Quelle DIHK

EU - Kennzeichnung von Produkten EU-weit - Anpassungen im Unionsmarkensystem

Marken werden von Unternehmen im Handelsverkehr dazu verwendet, Produkte zu kennzeichnen, um sie so von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Will ein Unternehmen seine Waren oder Dienstleistungen in allen Ländern der EU schützen lassen, so bietet sich die Anmeldung einer sog. Unionsmarke beim EUIPO, dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum, an.

Im Amtsblatt der EU Nr. L 104 vom 24. April 2018 wurden nun aktualisierte Fassungen zweier Verordnungen, die das Unionsmarkensystem regeln, veröffentlicht:

- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/625](#) der Kommission vom 5. März 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1430 (zum Inkrafttreten siehe Art. 82);
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/626](#) der Kommission vom 5. März 2018 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1001 des

Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1431 (zum Inkrafttreten siehe Art. 39).

Mehr Information

- Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum ([EUIPO](#))
- [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, abrufbar auf der Webseite von EUR-Lex-Der Zugang zum EU-Recht

Quelle gtai, von Helge Freyer

Dienstleistungskarte im Europäischen Parlament zurückgewiesen

Das Europäische Parlament hat am 22.03.2018 die von der EU-Kommission vorgeschlagene elektronische EU-Dienstleistungskarte zurückgewiesen.

Ziel der Kommission war, daß alle Formalitäten bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung mit nur einer Koordinierungsbehörde im Heimatland auf der Heimatsprache erledigt werden können.

U.a. die westeuropäischen Abgeordneten sehen jedoch die Gefahr, daß Dienstleistungserbringer die im Gastland geltenden Vorschriften umgehen könnten, ohne daß dieser das effektiv kontrollieren kann. Auch im Ministerrat gibt es viel Kritik, gerade aus Deutschland und Frankreich. Eine allgemeine Ausrichtung zu dem Thema ist nicht in Sicht und nun noch unwahrscheinlicher geworden. Auch ist in dieser Legislatur mit keinem weiteren Vorschlag der Kommission zur Verbesserung des Dienstleistungsbinnenmarkts zu rechnen.

Quelle DIHK

Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

Coface veröffentlicht „Handbuch Länderrisiken 2018“

Das Handbuch steht auf der Webseite von Coface kostenlos zum Download bereit. In der Publikation der Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur (Coface) finden Sie Informationen über Stärken und Schwächen dieser Märkte, das jeweilige Geschäftsumfeld sowie praktische Hinweise zu 160 Ländern und 13 Branchen.

[Das Handbuch in englischer Sprache](#) ist ab sofort abrufbar über die Webseite der Coface. Newsletter der IHK Köln, 30.04.18

Welt - Webinar zum Thema „60 Jahre New Yorker Übereinkommen – Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland“ am 6. Juni 2018

Am 10. Juni 2018 feiert das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen sein 60-jähriges Jubiläum. Es handelt sich um eines der erfolgreichsten Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts. Es bildet den zentralen Baustein der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und ermöglicht die Vollstreckung von im Ausland ergangenen Schiedssprüchen in 159 Staaten der Welt.

Germany Trade & Invest nimmt dieses Jubiläum zum Anlaß, Ihnen im Rahmen eines Webinars einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und die praktische Bedeutung des New Yorker Übereinkommens anzubieten.

Das Webinar findet am 6. Juni 2018 (15.00h – 16.00) statt.

Im Rahmen des Webinars werden insbesondere die einzelnen Versagungsgründe des New Yorker Übereinkommens und ihre Auslegung und Anwendung in verschiedenen Rechtsordnungen weltweit praxisorientiert beleuchtet.

Ferner werden Praxistips zu den folgenden und anderen Fragen gegeben:

- Was kann man machen, um die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu sichern?
- Welche Unterlagen werden verlangt?
- Wie schnell kann ein Schiedsspruch vollstreckt werden?
- Welche Gerichte sind zuständig?

Wir freuen uns ganz besonders, daß wir mit Prof. Dr. Stefan Kröll einen der bekanntesten Schiedsrechtler Deutschlands als externen Referenten gewinnen konnten.

Die **Referenten** sind:

- Prof. Dr. Stefan Kröll, LL.M., Direktor des Centers for International Dispute Resolution an der Bucerius Law School in Hamburg. Er ist nationaler Berichterstatter für Deutschland bei UNCITRAL und gehört dem Beirat der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) an.
- Dmitry Marenkov, LL.M., FCIArb, Senior Manager im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht der Germany Trade & Invest, Bonn.

Das Webinar richtet sich an Unternehmensjuristen, Contract Manager, Rechtsanwälte und alle, die bei der Verhandlung und Gestaltung von grenzüberschreitenden Verträgen mit der Schiedsgerichtsbarkeit in Berührung kommen.

Die Teilnahme am Webinar ist kostenfrei.

Die Anmeldung zum Webinar ist unter diesem [Link](#) möglich.

Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

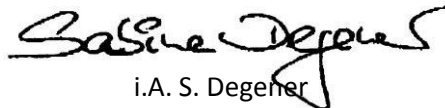
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

[\(Impressum\)](#)